



Abwassergebührenordnung der Gemeinde Faggen

Der Gemeinderat der Gemeinde Faggen hat in der Sitzung am 23.03.2011 aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichgesetzes – FAG - 2008, BGBl. I Nr. 103/2010, in Verbindung mit der Kanalordnung, in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 19.11.2019, aufgrund der Gebühren und Indexanpassung, folgende Abwassergebührenordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Faggen hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Errichtung und Erweiterung der Gemeindekanalanlage entsteht, in Form einer **Anschlussgebühr** und für den Aufwand des Betriebs und Instandhaltung der Gemeindekanalanlage sowie der Ansammlung einer Erneuerungsrücklage, in Form einer **Kanalbenützungsgebühr** (laufende Jahresgebühr) ein.

Im Falle der Errichtung von Pumpanlagen, des Anschlusses an eine regionale Kläranlage udgl. behält sich die Gemeinde das Recht vor, eine **Erweiterungsgebühr** vorzuschreiben.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die Kanalanlage – **Anschlussgebühr**. Werden außerhalb der Gebührenvorschreibung Beiträge zur Errichtung der Anlage geleistet, so sind diese auf den Gebührenanspruch anzurechnen.
2. Bei Zu- und Umbauten oder bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Objekten entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
3. Im Falle der Notwendigkeit der Errichtung weiterer Baulichkeiten im Bereich der Gemeindekanalanlage sowie auch der Verbandsanlage oder sonstiger Ursachen, die eine Kostenabdeckung der von der Gemeinde zu leistenden Eigenmittel nicht gewährleisten, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Entrichtung einer **Erweiterungsgebühr** zu verlangen. Diese Gebührenpflicht gilt sinngemäß für alle Anschlussnehmer gemäß Abs. 1.
4. Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Gemeindekanalanlagen eine jährliche Kanalbenützungsgebühr. Diese wird vom Gemeinderat jährlich, nach dem Aufwand der sich aus dem laufenden Betrieb, der Erhaltung, der Tilgung von Darlehen sowie Erneuerungsrücklagen für die Gemeindekanalanlage und der Mitbenützung der Verbandsanlagen ergibt, berechnet bzw. festgesetzt. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühren

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist der umbauter Raum (Baumasse) gem. § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 22/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 98/2009.
2. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind freistehende Garagen, Geräteschuppen und Gartenhäuschen, sowie bei landwirtschaftlichen Betrieben Stallungen, Scheunen, Schuppen, sowie sonstige vornehmlich nicht dem menschlichen Gebrauch dienende Räume.
3. Werden Räumlichkeiten, deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht, oder nicht in vollem Ausmaß angerechnet wurden, durch Umbauten in vollgebührenpflichtige Räumlichkeiten umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Baumasse nachberechnet. Dasselbe gilt sinngemäß bei Baumassenvergrößerungen durch Zu- und Aufbauten. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden oder Gebäudeteilen wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudeteils (Neu- bzw. Umbaus) abgezogen, wenn die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder früherer Rechtsvorschriften war.
4. Wird der Anschluss eines unbebauten Grundstückes, als Bauland gewidmetes Grundstückes verlangt oder vorgeschrieben, ohne dass vorerst eine Bebauung stattfindet, ist eine Anschlussgebühr für eine fiktive Baumasse von 500 m³ zu entrichten. Bei einer späteren Bebauung dieses Grundstückes wird dieser Betrag auf die zu entrichtende Anschlussgebühr angerechnet.

§ 4

Bemessungsgrundlage der Kanalbenützungsgebühr

1. Die laufende Kanalgebühr wird auf Grundlage des mittels Wasserzählers gemessenen tatsächlichen Wasserverbrauches errechnet und gelangt in zwei Jahresraten zur Vorschreibung.
2. Viehhaltern mit eigenem Subzähler wird für den Stall eine Kanalfreimenge in Höhe des gemessenen Wasserbezuges des Subzählers gewährt. Viehhaltern ohne eigenen Subzähler für den Stall, wird eine Kanalfreimenge in Höhe von 10 m³ je Großvieheinheit gewährt. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer errechnet (nach dem jeweiligen Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung).
3. Für Gartenflächen (Rasen im Garten) wird bei eigenem Subwasserzähler eine Kanalfreimenge in Höhe des gemessenen Wasserbezuges des Subwasserzählers gewährt. Als Subwasserzähler gilt auch der Subwasserzähler im Stall.

§ 5

Bemessungsgrundlage der Erweiterungsgebühr

Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr ist der § 3 Abs. 1.

§ 6

Höhe der Gebühren

1. Die Höhe der Anschlussgebühr beträgt € 5,79 inklusive Umsatzsteuer je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die laufende Kanalgebühr beträgt € 2,26 inklusive Umsatzsteuer pro m³.
3. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7 Gebührensschuldner

1. Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Objektes verpflichtet.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Anschluss- bzw. Kanalgebühren.
3. Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TagG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8 Entrichtung der Gebühren

Die **Anschlussgebühr** wird bescheidmäßig vorgeschrieben.

Die laufende **Kanalgebühr** wird nach der Wasserablesung **jährlich** vorgeschrieben, wobei die 1. Vorschreibung im Jänner und die Akontozahlung in Höhe von 50 % der Vorjahreskanalgebühr im Juli zur Vorschreibung gelangt.

§ 9 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TabgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Andreas Förg

